

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 09.06.2022

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 1/21

§ 37 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes ist mit der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unvereinbar, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang „unabhängig von den belegten Fächern“ versagt werden kann. Das hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen mit seinem heute verkündeten Urteil entschieden.

I.

Dem Verfahren lag eine Vorlage des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen zugrunde.

Im Ausgangsverfahren beehrte die Klägerin die Immatrikulation in den Studiengang „Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule“ mit den Fächern Kunst – Medien – Ästhetische Bildung und Politikwissenschaft bei der Universität Bremen (Beklagte) zum Sommersemester 2020. Sie hatte bereits seit 2017 im „Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule“ die Fächer English-Speaking Cultures und Politikwissenschaft studiert. Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung im Fach English-Speaking Cultures teilte ihr die Universität Bremen mit, dass eine Fortsetzung des Studiums in dem „Bachelor-Studiengang English-Speaking Cultures (Lehramtsoption)“ nicht mehr möglich sei.

Daraufhin beantragte die Klägerin des Ausgangsverfahrens einen Wechsel des Studienfachs zum Sommersemester 2020 und äußerte den Studienwunsch „Zwei-Fächer-Bachelor Lehramt Gymnasium/Oberschule“ mit den Fächern „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung und Politikwissenschaft; Bereich Erziehungswissenschaft“.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Die Beklagte teilte der Klägerin mit, dass der Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule ein Studiengang sei, unabhängig von den belegten Fächern. Somit könne die Klägerin auch mit geänderten Fächern nicht weiterstudieren.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin gegen die Versagung der Immatrikulation zurück. Nach dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 Nr. 3 BremHG und dem Willen des Gesetzgebers bleibe kein Raum für eine Immatrikulation der Klägerin im neuen Studienfach. Die Norm diene der Schonung der knappen Ressourcen der Hochschule und dem damit verbundenen Interesse, die nur beschränkt vorhandenen Ausbildungskapazitäten sinnvoll zu nutzen. Andere gleichgeeignete Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, seien nicht ersichtlich.

Dagegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei dem Studiengang „Kunst/Politikwissenschaft/Erziehungswissenschaft“ nicht um den gleichen Studiengang handle wie bei dem Studiengang „Englisch/Politikwissenschaft/Erziehungswissenschaft“. Aus dem endgültigen Nichtbestehen im Fach Englisch könnten keinerlei Rückschlüsse auf ihre Eignung als Lehrerin für Kunst und Politik gezogen werden. Auch die Schonung der knappen Ressourcen könne den Eingriff in die Berufsfreiheit nicht rechtfertigen. Es sei nicht ersichtlich, warum Studierende, die in einem gänzlich anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hätten, eine bessere Prognose hätten als die Klägerin.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und gemäß Art. 142 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) i.V.m. § 10 Nr. 3 und § 28 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG) dem Staatsgerichtshof die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 37 Abs. 1 Nr. 3 BremHG mit Art. 8 Abs. 2 BremLV unvereinbar ist, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang „unabhängig von den belegten Fächern“ versagt werden könne.

II.

Der Staatsgerichtshof hat mit seinem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2022 ergangenen Urteil festgestellt, dass das aus § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes folgende Immatrikulationshindernis in die durch Art. 8 Abs. 2 der Bremischen Landesverfassung geschützte freie Wahl der Ausbildungsstätte und die freie Wahl des Berufs eingreift.

Der Eingriff sei unverhältnismäßig und somit nicht gerechtfertigt, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation versagt werden kann, wenn er oder sie eine erforderliche Prüfung „unabhängig von den belegten Fächern“ endgültig nicht bestanden hat.

Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, Ausbildungskapazitäten zu schonen, sei zwar grundsätzlich ein legitimes Ziel einer subjektiven Zulassungsschranke. Die Schonung der Ausbildungskapazitäten sei allerdings kein Selbstzweck, sondern müsse einen legitimen Anknüpfungspunkt aufweisen, wie die Eignung der Studierenden für das Studium und damit den Beruf oder die Verhinderung überlanger Studienzeiten, speziell für das Lehramtsstudium auch die Qualität staatlicher Schulbildung.

Die zur Prüfung gestellte Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 3 BremHG sei nicht geeignet, die Qualität staatlicher Schulbildung zu fördern. Sie knüpfe mit Blick auf die Schonung von Ausbildungskapazitäten auch nicht an eine tragfähige Prognose über den erfolgreichen Abschluss des Studiums an. Soweit die Regelung darauf ziele, Studierende zu einem möglichst zügigen Studium anzuhalten und ein überlanges Studium zu vermeiden, stelle sie jedenfalls einen unangemessenen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Lehramtsstudierenden dar.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Das vollständige Urteil finden Sie auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs.

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Hinweis:

§ 37 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„§ 37 Immatrikulationshindernisse, Befristung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1....

2....

3. in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,

4...“.